

# Bremische Bürgerschaft

## Landtag

### 19. Wahlperiode

#### Anfragen in der Fragestunde

1.

19.04.18

#### **Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger im Land Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Ausbildungsplätze gibt es derzeit pro Jahrgang an der Hebammenschule Bremerhaven und zu welchem Datum sollen hier letztmals Auszubildende aufgenommen werden?
2. Zu welchem Datum soll an der Hochschule Bremen ein neu einzurichtender Studiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde erstmals Studierende aufnehmen und wie viele Studienplätze pro Jahr sollen eingerichtet werden?
3. Welche zusätzlichen Finanzmittel wird die Hochschule Bremen für die Einrichtung und den Betrieb eines Studienganges Geburtshilfe/Hebammenkunde erhalten?

Miriam Strunge, Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

#### **Zu Frage 1:**

Die Hebammenschule in Bremerhaven hält bis zum 31.05.2018 16 Ausbildungsplätze und ab dem 01.06.2018 zusätzlich 4 Ausbildungsplätze für Ausbildungsinteressierte mit verkürzter Ausbildungsdauer  
- somit insgesamt 20 Plätze – vor. Ein Ausbildungsgang zur Hebamme beginnt alle drei Jahre. Der laufende Kurs startete am 01.05.2017 mit 16 Auszubildenden und erhöht sich zum 01.06.2018 um zwei Auszubildende mit verkürzter Dauer; diese Auszubildenden absolvierten bereits erfolgreich eine Ausbildung im Gesundheitswesen. Der Kurs wird am 31.05.2020 enden und voraussichtlich der letzte Jahrgang sein.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im März 2018 ein Bund-Länder-Begleitgremium zur Novellierung der Hebammenausbildung eingesetzt. Das Gremium hat den Auftrag, bei der Überführung der Hebammenausbildung in ein akademisches Studium, Vorschläge für Übergangsregelungen zu erarbeiten.

#### **Zu Frage 2:**

Für die Hochschule Bremen ist nach derzeitigem Planungsstand die Einrichtung eines Studienganges Geburtshilfe/Hebammenkunde mit 20 Plätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Wintersemester 2020/2021 möglich. Anschließend sollen Zulassungen für 20 Studienplätze einmal pro Jahr stattfinden.

**Zu Frage 3:**

Im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Schwerpunkts Gesundheitswissenschaften ist es vorgesehen, der Hochschule Bremen über den Wissenschaftsplan 2025 zwei zusätzliche Professuren für die Hebammenausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Gesamtfinanzierung der Landes Hebammenausbildung muss zwischen dem Wissenschaftsbereich und den Kostenträgern im Gesundheitsbereich ausgehandelt werden.

2.

19.04.18

**Modellversuch „Sonntagsöffnung der Staats- und Universitätsbibliothek“**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schwierigkeiten haben bisher eine Durchführung eines Modellversuchs zur „Sonntagsöffnung der Staats- und Universitätsbibliothek“ verhindert?
2. Was unternimmt der Senat, um zumindest einen Modellversuch „Sonntagsöffnung der Staats- und Universitätsbibliothek“ zu verwirklichen?
3. Für welchen Zeitraum und für wie viele Sonntage ist die Durchführung eines Modellversuchs „Sonntagsöffnung der Staats- und Universitätsbibliothek“ geplant?

Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

**Zu Frage 1:**

Zwei Anträge auf Durchführung des Modellprojekts, zunächst gestellt von der Universität und anschließend von der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (SuUB), haben nicht die Zustimmung des Personalrats der Universität gefunden. Begründet wurde die Ablehnung im Wesentlichen damit, dass das Arbeitszeitgesetz die Sonntagsöffnung einer Ausleihbibliothek nicht zulässt. Das Schlichtungsverfahren blieb erfolglos.

**Zu Frage 2:**

Das Ressort hat die Situation in den anderen Bundesländern und den Bibliotheken der Exzellenzuniversitäten ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass in allen Bundesländern eine oder mehrere wissenschaftliche Bibliotheken am Wochenende, speziell am Sonntag, geöffnet sind und auch Ausleihmöglichkeiten bestehen. Gleiches gilt für die Exzellenzuniversitäten. Darüber hinaus hat das Ressort eine erneute Rechtsprüfung vornehmen lassen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die SuUB den Tatbestand einer Präsenzbibliothek erfüllt und demnach gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Arbeitszeitgesetzes Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Sonn- und Feiertagen beschäftigen darf. Da die SuUB über Selbstverbuchungsgeräte verfügt, können die Ausleihen an Sonn- und Feiertagen auch hierüber durchgeführt werden. Die SuUB wurde daher vom Ressort gebeten, eine erneute Antragstellung für die Durchführung des Modellversuchs vorzubereiten.

**Zu Frage 3:**

Der Modellversuch soll die Prüfungszeiten eines Studienjahres in den Monaten Juli/August (den Zeitraum von vier Wochen) und Januar/Februar (den Zeitraum von sechs Wochen) umfassen und im Zentralbereich der SuUB ggfs. auch im Juridicum durchgeführt werden. Die Öffnungszeiten sollen für die genannten Zeiträume an 10 Samstagen von 18 Uhr auf 20 Uhr um zwei zusätzliche Stunden verlängert werden und sonntags von

10 – 18 Uhr um acht zusätzliche Stunden erweitert werden. Der Modellversuch ist auf 2 Jahre angelegt.

3.

19.04.18

### **Baumangel bei der Lunebrücke in Bremerhaven schon vor Eröffnung**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gründe sind dafür ausschlaggebend, dass die 2016 gebaute Lunebrücke am Standort Am Luneort nicht für den Verkehr freigegeben ist und wann ist mit der Freigabe zu rechnen?
2. Welche Mängel sind an der Brücke vorhanden und welche Auswirkungen haben diese Mängel?
3. Warum sind die Mängel bei der Lunebrücke nicht bereits während der Bauphase aufgefallen und wer trägt die Kosten für die Behebung der Mängel?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

#### **Zu Frage 1:**

Die Brücke am Standort Am Luneort, Bauwerk III, ist ein Teilprojekt der Straßenbaumaßnahme Umgehungsstraße Luneort. Diese Brücke wurde separat vergeben und 2016 baulich fertiggestellt. Am 11.02.2016 wurde sie baulich abgenommen. Zu diesem Zeitpunkt waren der anschließende Straßenbau, inklusive Baugrundverbesserungen und Erddämme, sowie ein weiteres Brückenbauwerk, Bauwerk II, noch nicht fertiggestellt. Die planmäßige Fertigstellung erfolgte im Herbst 2017. Danach hätte eine Verkehrsfreigabe erfolgen können. Am 01.08.2017 wurden am Bauwerk III jedoch Risse am festen Widerlager festgestellt. Dieser Mangel wurde bei der bauausführenden Baufirma angezeigt und es erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Entwurfsverfasser, dem Prüfstatiker und der Bauoberleitung/Bauüberwachung die Schadensermittlung. Ein Sanierungsvorschlag wurde erarbeitet, geprüft, genehmigt und freigegeben. Die Sanierung konnte nur in der frostfreien Zeit erfolgen, aufgrund des benötigten Planungsvorlaufes wäre ein Beginn im Herbst 2017 mit zu viel Risiko verbunden gewesen. Mit der Sanierung wurde in der 16. Kalenderwoche 2018 begonnen und sie wird voraussichtlich in der 21. Kalenderwoche abgeschlossen sein. Somit ist eine Verkehrsfreigabe Ende Mai 2018 möglich.

#### **Zu Frage 2:**

Die Schadensermittlung ergab, dass das Spaltmaß der Übergangskonstruktion des Brückenüberbaus zu gering war und somit die Ausdehnung des Überbaus nicht sichergestellt werden konnte.

Im Rahmen der Sanierung wird das Widerlager abgestrahlt und neu betoniert. Weiter wird eine Übergangskonstruktion mit einem größeren Spaltmaß eingebaut. Anschließend wird die Brücke voll betriebsfähig sein.

### **Zu Frage 3:**

Ohne einer gutachterlichen Einschätzung vorzugreifen, ist davon auszugehen, dass die Verringerung des Spaltmaßes durch die nachträgliche Anschüttung der Erddämme und den Straßenbau entstanden ist. Der Schaden konnte während der Bauphase des Teilprojektes nicht auffallen, weil er sich erst deutlich nach der Abnahme, insbesondere nach dem baulichen Anschluss der Straße an die Brücke gezeigt hat.

Eine juristische Begleitung zur Klärung von Verantwortung und Kostenträgerschaft findet statt, abhängig von der noch ausstehenden Empfehlung sind gegebenenfalls weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

4.

19.04.18

### **Keine Prozesskostenhilfe trotz Arbeitslosengeld II?**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist dem Senat bekannt, ob bestimmte Kammern an Gerichten in Bremen und Bremerhaven dazu übergegangen sind, bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe selbst bei Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II zusätzliche Nachweise für die Bedürftigkeit der Betroffenen zu verlangen?

2. Wie wirkt es sich nach Einschätzung des Senats auf die Chancen von bedürftigen Menschen auf rechtlichen Beistand aus, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von ihnen Vorschusszahlungen verlangen, weil sie trotz ALG-II-Bescheid nicht damit rechnen können, dass die Bedürftigkeit im Prozesskostenhilfverfahren anerkannt wird?

3. Inwieweit hält der Senat vor diesem Hintergrund eine Änderung der Rechtslage für angezeigt?

Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Zu Frage 1:**

Nach Auffassung des Senats ist Prozesskostenhilfe für einen sozialen Rechtsstaat essentiell. Prozesskostenhilfe bewirkt, dass der Begünstigte keine Gerichtskosten zahlen muss und auch seine Anwaltskosten von der Staatskasse übernommen werden. Sie sichert dadurch den gleichen Zugang zum Gericht für alle, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe sind hinreichende Erfolgsaussichten der Klage bzw. der Verteidigung gegen die Klage und wirtschaftliche Bedürftigkeit des Antragstellers. Die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe ist Teil der Rechtsprechung. Die Richterinnen und Richter entscheiden daher in richterlicher Unabhängigkeit darüber, welche Nachweise sie im Einzelfall zum Beweis der Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe für erforderlich halten. Sie unterliegen dabei aus guten Gründen keiner Kontrolle durch Senat oder Bürgerschaft. Eine Berichtspflicht der Gerichte gegenüber dem Senat bezüglich der Frage, welche Kammern bzw. Senate in welchen Fällen welche Nachweise für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für erforderlich erachten, wäre daher nicht statthaft. Aus diesem Grund ist dem Senat über die entsprechende Praxis der Kammern und Senate der bremischen Gerichte nichts bekannt.

**Zu Frage 2:**

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt muss in individueller Eigenverantwortung entscheiden, in welchen Fällen er oder sie von Mandantinnen und Mandanten eine Vorschusszahlung verlangt. Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe „rechnen“ können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch bei Mandantinnen und Mandanten, die Arbeitslosengeld II beziehen, unabhängig von der Frage der wirtschaftlichen Bedürftigkeit schon deswegen nicht, weil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe immer von der Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage durch das Gericht abhängt.

**Zu Frage 3:**

Prozesskostenhilfe sichert – wie oben ausgeführt – den Zugang zum Gericht. Der Senat hält es daher für sachgerecht, dass Richterinnen und Richter in freier Beweiswürdigung und richterlicher Unabhängigkeit darüber entscheiden, wann sie die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe im Einzelfall für erwiesen halten. Daher hält er eine Änderung der Rechtslage nicht für erforderlich.

5.

19.04.18

**Gibt es einen neuen Sozialleistungsbetrug in Bremen?**

Wir fragen den Senat:

Welche Erkenntnisse hat der Senat zum Betrugsprozess am Kieler Landgericht, in dem mehrere Männer angeklagt sind, die Bundesagentur für Arbeit mit fingierten Anträgen auf Arbeitslosengeld I geschädigt und Scheinfirmen unter anderem in Bremen eingerichtet zu haben?

Inwiefern wurden strafrechtliche Ermittlungen in Bremen eingeleitet und wenn ja, welchen Stand hat das Verfahren?

Inwiefern wurden weitere Überprüfungen, etwa bei Bremer Sozialleistungsträgern eingeleitet?

Sigrid Grönert, Wilhelm Hinnert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Auf Nachfrage hat die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven mitgeteilt, das Bundesland Bremen sei in diesem Fall nicht betroffen. Es habe aber den Versuch der Angeklagten gegeben, einen Betrieb im Bundesland Bremen zu errichten. Dazu sei es allerdings nicht mehr gekommen, da die zuständigen Ermittlungsbehörden zuvor eingegriffen hätten. Das Hauptzollamt Bremen teilte mit, dass es den zuständigen Behörden in Kiel bei der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen im Sommer 2017 operative Unterstützung geleistet habe. Im Land Bremen wurde kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

### **Verkaufspläne für das Kohlekraftwerk Farge**

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat Pläne bekannt, wonach das Kraftwerk Farge verkauft werden soll?
2. Sind mit einem Betreiberwechsel Genehmigungsverfahren oder andere Verwaltungsakte vonseiten des Senats verbunden und wenn ja, welche?
3. Welche Auswirkungen hätte ein langfristiger Weiterbetrieb des Kohlekraftwerks auf die Erreichung der gesetzlich verankerten Klimaschutzziele Bremens?

Nelson Janßen, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

#### **Zu Frage 1:**

Dem Senat sind Presseberichte bekannt, wonach die Betreiberin des Kraftwerks Farge, die französische Engie-Gruppe, einen Verkauf von Kraftwerkskapazitäten in Deutschland plant. Den Berichten zufolge beziehen sich diese Planungen auch auf das Kraftwerk Farge. Weitere Informationen liegen dem Senat zurzeit nicht vor.

#### **Zu Frage 2:**

Mit einem Betreiberwechsel sind weder Genehmigungsverfahren noch andere Verwaltungsakte der Behörden der Freien Hansestadt Bremen verbunden. Da es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine anlagenbezogene und nicht um eine personenbezogene Genehmigung handelt, ginge die bestehende Genehmigung auf die neue Betreiberin über. Die neue Betreiberin müsste den Wechsel anzeigen.

#### **Zu Frage 3:**

Das im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz verankerte Klimaschutzziel bezieht sich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen verursacht werden. Im Rahmen der jährlichen CO<sub>2</sub>-Berichterstattung wird dementsprechend der Stromverbrauch im Land Bremen als Mengenbasis für die Berechnung der strombedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu Grunde gelegt. Die Stromerzeugung im Kraftwerk Farge, das in das überregionale Verbundnetz einspeist, hat bei diesem Bilanzkonzept keine oder allenfalls begrenzte Auswirkungen auf das Gesamtvolumen der zielrelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Unabhängig von der Systematik der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung emittiert das Kraftwerk nach einer überschlägigen Abschätzung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr bei einer jährlichen Stromerzeugung von 1,8 Milliarden Kilowattstunden jährlich circa 1,4 bis 1,5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>. Das entspricht etwa 10 bis 12 Prozent der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen laut Quellenbilanz des Statistischen Landesamtes (einschließlich Stahlindustrie).

## **Fiskalerbschaften des Landes Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde das Land Bremen 2017 als gesetzlicher Erbe oder Miterbe berufen, weil keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben des Erblassers vorhanden waren und wie hat sich die Zahl dieser Fiskalerbschaften seit 2010 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Wie hoch war der Erlös, den das Land Bremen im Zeitraum zwischen 2010 und 2017 durch Fiskalerbschaften erzielte und welche Kosten standen diesen Einnahmen im genannten Zeitraum gegenüber (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. In wie vielen Fällen machte das Land Bremen als gesetzlicher Erbnehmer zwischen 2010 und 2017 von der Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB Gebrauch und wie hoch war der finanzielle Verlust, den die Gläubiger der Erblasser infolgedessen erlitten (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Piet Leidreiter, Jan Timke und Gruppe BIW

Der Fiskus als gesetzlicher Erbe nach § 1936 BGB, erbt, wenn keine Erben ermittelt werden konnten oder das Verwandten- und das Ehegattenerbrecht nicht zum Zuge kommen. Dies erfolgt in der Praxis regelmäßig dann, wenn die testamentarischen oder gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben. Dies geschieht vor allem bei überschuldetem Nachlass. Konnten also entweder keine Erben ermittelt werden oder haben diese ihr Erbe ausgeschlagen, erlässt das zuständige Amtsgericht einen Feststellungsbeschluss mit dem Inhalt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 Abs. 1 BGB). Der Nachlass ist dann dem jeweiligen Fiskus auszuhändigen. Sinn dieser Regelung ist erbenlose Nachlässe nicht herrenlos werden zu lassen, sondern insbesondere im Interesse der Nachlassgläubiger einer ordnungsgemäßen Abwicklung zuzuführen.

### **Zu Frage 1:**

Im nachgefragten Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2017 gab es eine steigende Anzahl von zu bearbeitenden Nachlassfällen. Im Jahre 2010 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 159 Fälle, im Jahre 2011 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 138, im Jahre 2012 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 117, im Jahre 2013 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 148, im Jahre 2014 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 228, im Jahre 2015 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 205, im Jahre 2016 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 225. Im Jahr 2017 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 204 Fälle.

### **Zu Frage 2:**

Im Folgenden werden die jährlichen Einnahmen aus Fiskalerbschaften sowie die diesen Einnahmen gegenüber stehenden Ausgaben für Forderungen, die aus der Erbmasse zu begleichen waren, sowie die mit der Aufgabenerledigung entstehenden Kosten der FHB, die

sich im Wesentlichen auf Kosten des mit dieser Aufgabe betrauten Personals beziehen, dargestellt.

Im Jahr 2010 hat die FHB Einnahmen i. H. von 411 T€ erzielt. Dem standen Ausgaben für Forderungen gegen die Erbmasse i. H. von 142 T€ sowie Kosten der FHB i. H. von 51 T€ entgegen. Im Jahr 2011 wurden Einnahmen i. H. von 238 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 93 T€ und Kosten i. H. von 51 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2012 wurden Einnahmen i. H. von 560 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 127 T € und Kosten i. H. von 52 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2013 wurden Einnahmen i. H. von 389 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 221 T€ und Kosten i. H. von 52 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2014 wurden Einnahmen i. H. von 850 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 146 und Kosten i. H. von 52 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2015 wurden Einnahmen i. H. von 859 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 287 T € und Kosten i. H. von 56 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2016 wurden Einnahmen i. H. von 1.014 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 467 T€ und Kosten i. H. von 58 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2017 wurden Einnahmen i. H. von 1.046 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 382 T€ und Kosten i. H. von 123 T€ entgegenstanden.

### **Zu Frage 3:**

Da der Fiskus regelmäßig Zwangserbe überschuldeter oder wertloser Nachlässe wird, werden die Nachlassgläubiger einzelfallbezogen über den Sachverhalt und die Zahlungsfähigkeit oder -unfähigkeit informiert. Daten bezogen auf die Dürftigkeitseinrede werden statistisch nicht erfasst. Die finanziellen Verluste der Gläubiger sind für den Fiskus als Zwangserben nicht feststellbar.

8.

20.04.18

### **Straftaten unter Rauschgifteinfluss**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Tatverdächtige standen 2017 zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat unter dem Einfluss von Rauschgift und wie hat sich die Zahl solcher Fälle seit 2014 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven aufführen und Gewaltdelikte gesondert ausweisen)?
2. Wie viele Tatverdächtige – absolut und in Prozent aller Tatverdächtigen – wurden 2017 nach ihren Festnahmen auf vorangegangenen Rauschgiftkonsum untersucht, unter welchen Voraussetzungen wird eine solche Untersuchung angeordnet und wie hat sich deren Zahl seit 2014 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
3. Welche Drogen sind bei den Untersuchungen aus Frage 2. in den Jahren 2014 bis 2017 jeweils nachgewiesen worden (bitte Zahl der Befunde nach Art des Rauschgiftes ausweisen, bei polytoxikomanem Konsum die beteiligten Substanzen getrennt aufzählen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

### **Zu Frage 1 und 2:**

Das Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei weist für die Stadt Bremen für das Jahr 2014 893 Tatverdächtige unter Rauschgifteinfluss aus. Im Jahr 2015 waren es 976, im Jahr 2016 1.079

und im Jahr 2017 1.136. Davon waren im Jahr 2014 104 Gewaltdelikte, im Jahr 2015 145, im Jahr 2016 150 und im Jahr 2017 152.

Für die Stadt Bremerhaven werden für das Jahr 2014 169 Tatverdächtige unter Rauschgifteinfluss ausgewiesen. Im Jahr 2015 waren es 222, im Jahr 2016 160 und im Jahr 2017 232. Davon waren im Jahr 2014 23 Gewaltdelikte, im Jahr 2015 23, im Jahr 2016 25 und im Jahr 2017 54.

In diesen Fällen wird grundsätzlich eine Untersuchung durchgeführt.

Die Anordnung einer Blutentnahme erfolgt auf Grundlage des § 81a StPO. Sie unterliegt dem Richtervorbehalt.

### **Zu Frage 3:**

In den Jahren 2015 bis 2017 war in Bremerhaven jeweils der weitaus größte Anteil festgestellter Rauschmittel Cannabis mit ca. 70 %, gefolgt von Kokain, Amphetamin, Heroin und sonstige Rauschmittel. Wobei sich Amphetamin und Heroin im einstelligen %-Bereich bewegen. Zwischen 20 % und 30 % der Untersuchungen hatten ein negatives Ergebnis. Für Bremen liegt keine statistische Erfassung vor.

9.

20.04.18

### **Abschiebung in den Libanon**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen sind in den Jahren 2017 und 2018 aus dem Land Bremen in den Libanon abgeschoben worden, nachdem sich die Bundesregierung mit den dortigen Behörden im vergangenen Jahr auf die Rückführung libanesischer Staatsbürger und dort registrierter Palästinenser geeinigt hatte und wie viele solcher Abschiebungen sind für das laufende Jahr noch geplant?
2. Bei wie vielen der bislang aus Bremen in den Libanon abgeschobenen Personen handelte es sich um Straftäter und wie viele dieser Straftäter waren kriminellen Clans zuzurechnen?
3. Wie hoch ist nach Einschätzung des Senats die Gesamtzahl der Personen, die aufgrund der deutsch-libanesischen Vereinbarung aus dem Land Bremen in den Libanon abgeschoben werden könnten?

Jan Timke und Gruppe BIW

Entgegen dem Bericht der Zeitung „Die Welt“ am 20. Januar 2018 ist keine aktuelle Einigung oder Vereinbarung der Bundesregierung mit dem Libanon erfolgt. Rückführungen in den Libanon gestalten sich nach wie vor ausgesprochen schwierig und unterliegen hohen Hürden. Die Freie Hansestadt Bremen hat weder 2017 noch 2018 Personen in den Libanon abgeschoben. Derzeit werden in fünf Bremer Einzelfällen Gespräche mit der libanesischen Botschaft geführt. Es handelt sich um Straftäter.

**Abbrecher bei der Polizei**

Wir fragen den Senat:

Wie viele Auszubildende gab es in der Zeit von 2013 bis 2018 bei der Polizei Bremen jährlich und wie viele dieser Auszubildenden haben die Abschlussprüfung nicht bestanden?

Wie viele der Auszubildenden haben in der Zeit von 2013 bis 2018 die Polizeiausbildung abgebrochen und aus welchen Gründen?

Wie viele Kündigungen aus dem laufenden Dienst gab es jährlich in der Zeit von 2013 bis 2018 (Stichtag: 1. April 2018) bei der Polizei Bremen?

Wilhelm Hinners, Dr. Thomas vom Bruch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**Zu Frage 1 und 2:**

In den Jahren 2013 bis 2018 studierten an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung jeweils zum 1. Oktober und jeweils aus drei laufenden Studienjahrgängen

- in 2013 218
- in 2014 174
- in 2015 254
- in 2016 344
- in 2017 414
- in 2018 434.

Im Zeitraum 2013 – 30. April 2018 sind aus der Ausbildung insgesamt 37 Polizeikommissaranwärterinnen und –anwärter ausgeschieden; davon 14 auf eigenen Wunsch, 14 aufgrund nicht bestandener Modulprüfungen, 7 aufgrund von Dienstunfähigkeit, 1 Polizeikommissaranwärter aufgrund der nicht bestandenen Abschlussprüfung (Bachelorarbeit) und 1 Polizeikommissaranwärter wurde wegen charakterlicher Nichteignung entlassen.

**Zu Frage 3:**

In dem Zeitraum 2013 bis zum Stichtag 01.04.2018 erfolgten in der Polizei Bremen aus dem laufenden Dienst insgesamt 20 Kündigungen; davon

2 in 2013,  
1 in 2014,  
6 in 2015 ,  
2 in 2016,  
6 in 2017 und  
2 in 2018.

In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgte in 2015, 2016 und 2017 jeweils eine Kündigung.

11.

24.04.18

### **Großrazzia in Delmenhorst**

Ich frage den Senat:

Haben sich bei der Großrazzia in Delmenhorst am 27. März 2018 Verbindungen ins clankriminelle Milieu ins Bundesland Bremen feststellen lassen oder wurde diese Razzia wegen bekannter bestehender Verbindungen nach Bremen durchgeführt und wenn ja, welcher Art und welchen Umfangs sind diese Verbindungen?

Alexander Tassis (AfD)

Die im Rahmen der sogenannten Großrazzia in Delmenhorst am 27. März 2018 betroffenen Personen weisen nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden im Land Bremen keine Verbindungen zum sogenannten clankriminellen Milieu im Bundesland Bremen auf. Über bestehende Verbindungen der betroffenen Personen in das Bundesland Bremen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

12.

24.04.18

### **Weibliche Genitalverstümmelungen in Bremen**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch war die Anzahl der verübten weiblichen Genitalverstümmelungen in den Jahren 1996, 2001 und 2016 im Lande Bremen?

2. Sieht der Senat sich in der Lage, insofern Frage 1 auch nicht annäherungsweise beantwortet werden kann, etwa nach dem Vorbild Münchens, bis zur Sommerpause 2018 eine Schätzung der Zahl zumindest für das Jahr 2016 abzugeben?

3. Sieht der Senat bezüglich weiblicher Genitalverstümmelungen im Lande Bremen Handlungsbedarf und wenn ja, welchen?

Alexander Tassis (AfD)

#### **Zu Frage 1:**

Wie bereits in der Antwort des Senats auf die Anfrage der Fraktion der CDU im Januar 2018 (Drs.19/1482) beschrieben, wurden wegen Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen in den Jahren 2013 bis 2017 keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet und keine Entscheidungen eines Strafgerichts gefällt. Gleiches gilt für die Jahre 2008 bis 2012, wie der Antwort des Senats auf eine Anfrage der CDU im März 2013 (Drs. 18/849) zu entnehmen ist. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor. Sollte es also in den Jahren 1996, 2001 oder 2016 zu Genitalverstümmelungen im Land Bremen gekommen sein, so sind sie dem Senat nicht bekannt.

**Zu Frage 2:**

Der Senat sieht keine fachliche Veranlassung, die Anzahl der verübten weiblichen Genitalverstümmelungen im Land Bremen im Jahr 2016 einzuschätzen. Er unterstützt stattdessen Präventionsmaßnahmen und Vorhaben, die zu einer Sensibilisierung für dieses Thema führen und die Kompetenz der Fachkräfte fördern, die mit möglicherweise betroffenen Frauen und Mädchen in Kontakt sind.

**Zu Frage 3:**

Das Thema wurde und wird in Bremen intensiv begleitet, unter anderem im Rahmen eines von der ZGF im Januar 2018 einberufenen Runden Tisches, gemeinsam mit Verantwortlichen aus Behörden, Beratungsstellen und dem Gesundheitswesen. Ein gemeinsames Vorgehen wird abgestimmt. Aus dem Prozess hervorgegangen sind unter anderem Fortbildungsangebote für Fachkräfte aus Beratungsstellen, Behörden und Nichtregierungsorganisationen, die im Juni 2018 stattfinden sollen. Geplant ist darüber hinaus eine Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Übergangswohnrichtungen im September 2018 und eine Fortbildung der Ärztekammer für medizinisches Personal und Hebammen. Diese Angebote sollen weitergeführt werden. Sollte sich ein Bedarf darüber hinaus ergeben, werden die zuständigen Ressorts entsprechend handeln.

13.

24.04.18

**Sprengstoffsuchhunde im Lande Bremen**

Ich frage den Senat:

Wie viele ausgebildete, einsatzfähige Sprengstoffsuchhunde sind im Lande Bremen insgesamt vorhanden und kann eine Mindestzahl beziehungsweise ein Mindeststandard bei Urlaub der Hundeführer gewährleistet werden?

Alexander Tassis (AfD)

Die Polizei Bremen verfügt insgesamt über fünf ausgebildete Sprengstoffspürhunde, von denen in Urlaubszeiten mindestens zwei für Einsatzlagen zur Verfügung stehen. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügt über keine ausgebildeten Sprengstoffspürhunde.

### **Mitbetreuungsstunden im Land Bremen**

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die Zahl der Unterrichtsstunden, welche bei Fehlen des eigentlichen Fachlehrers erteilt werden, an den Bremer und Bremerhavener Schulen insgesamt und prozentual im Jahr 2016 zu beziffern gewesen (bitte getrennt nach Städten und nach Schultypen Grundschule/weiterführende Schulen differenzieren)?
2. An wie vielen und welchen Schulen wurden oder werden (im 1. Halbjahr 2017 oder früher) appgestützte Vertretungssysteme genutzt und welche sind dies?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass die Apps beziehungsweise deren Gebrauchsgewohnheiten den neuen Datenschutzrichtlinien ab 2018 genügen?

Alexander Tassis (AfD)

#### **Zu Frage 1:**

Für die Beantwortung der Frage werden unter dem Begriff „weiterführende Schulen“ die Schularten des Sekundarbereichs I sowie der allgemeinbildenden gymnasialen Oberstufe zusammengefasst. Als „Unterrichtsstunden welche bei Fehlen des eigentlichen Fachlehrers erteilt werden“ werden die Stunden gezählt, die aufgrund von Vertretungs- oder Mitbetreuungsregelungen durch eine andere Lehrkraft erteilt wurden.

Für das Schuljahr 2016/17 waren dies an Grundschulen in der Stadtgemeinde Bremen 52.129 Unterrichtsstunden oder 5,6 % aller nach Plan zu erteilenden Unterrichtsstunden, an weiterführenden Schulen lag die Anzahl bei 116.427 Unterrichtsstunden bzw. 6 %. In Bremerhaven ergab sich an den Grundschulen eine Anzahl der wie oben dargestellt vertretenen Unterrichtsstunden von 15.195 oder 6,5 % aller nach Plan zu erteilenden Unterrichtsstunden sowie 32.276 bzw. 6,3 % entsprechende Unterrichtsstunden an weiterführenden Schulen.

#### **Zu Frage 2:**

Von der Senatorin für Kinder und Bildung werden zentral keine Apps zur Verfügung gestellt, die die Lehrkräfte für die inhaltliche Gestaltung von Vertretungsunterricht einsetzen können. Wenn Schulen selbst Apps oder Software im schulischen Kontext einsetzen wollen, muss die Schule diese mit der senatorischen Dienststelle abstimmen. Es liegen keine entsprechenden Meldungen über appgestützte Vertretungssysteme vor. Gleiches gilt für Bremerhaven.

#### **Zu Frage 3:**

In Schulen eingesetzte Softwareprodukte, die personenbezogene Daten erheben, müssen mit der senatorischen Dienststelle abgestimmt und mit einer Verfahrensbeschreibung erläutert werden.

Dabei werden sämtliche geltenden Datenschutzregeln berücksichtigt. Erst danach kann der Einsatz in Schule erfolgen.

### **Sicherheitslage bei Gerichtsverhandlungen**

Wir fragen den Senat:

Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2018 Polizisten zu Gerichtsverhandlungen am Bremer Land- und Amtsgericht hinzugezogen zur Gewährung der Sicherheit und bei welchen Verhandlungen war dies notwendig?

Mit wie vielen Beamten war die Polizei jeweils zugegen und wie oft gab es Störungen, Drohungen etc. seitens der Zuschauer, Angeklagten oder Zeugen, die ein Einschreiten der Beamten erforderlich machten?

Inwiefern handeln die während der Verhandlungen anwesenden Polizeibeamten bei Störungen etc. in eigener Zuständigkeit oder handeln sie ausschließlich im Auftrag des Gerichtes?

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

#### **Zu Frage 1:**

In den polizeilichen Systemen erfolgte bis 2016 keine gesonderte Dokumentation des Aufwandes für den Einsatz von Polizeibeamten bei Gerichtsverhandlungen. Somit können für die Jahre 2013 bis 2015 keine Zahlen übermittelt werden. Eine händische Auswertung nach Einsatztagen ist personell nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar. Seit dem Jahr 2016 erfolgt jedoch eine technische Erfassung, die die geleisteten Stunden der Polizeibeamten erfasst. In 2016 wurden 1.500 Stunden und im Jahr 2017 wurden 5.034 Stunden erfasst. Für das Jahr 2018 werden, gemäß einer durchgeführten Hochrechnung aus den Mittelwerten, ca. 7.000 Stunden erwartet.

In Bremerhaven hat es im angefragten Zeitraum keine entsprechenden Maßnahmen gegeben. Der Anstieg seit Jahresbeginn ist auf bis zu fünf gleichzeitig am Landgericht geführten Verfahren zurückzuführen, bei denen Straftaten gegen das Leben oder andere schwere Verbrechen verhandelt wurden. Die Gefährdungseinschätzungen führten zu Maßnahmen in entsprechendem Umfang.

#### **Zu Frage 2:**

Die Anzahl der eingesetzten Beamtinnen und Beamten richtete sich nach der Gefährdungseinschätzung, die für jedes Verfahren erstellt wird und schwankte dabei zwischen zwei und 25 Beamtinnen und Beamten.

In der Regel kommt es bei Gerichtsverhandlungen lediglich zu geringfügigen Störungen, die ein Hausverbot durch das Gericht nach sich ziehen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinausbegleiten aus dem Gericht durch die eingesetzten Kräfte. 2018 ereignete sich eine Tötlichkeit im Gerichtsflur, die außerhalb des Gerichtsgebäudes von Familienmitgliedern weitergeführt wurde. Durch eine größere Anzahl von Einsatzkräften konnte diese Auseinandersetzung beendet und die Parteien getrennt werden

**Zu Frage 3:**

Die Polizei agiert bei der Teilnahme / Sicherung von Gerichtsverhandlungen im Zuge von Amtshilfeersuchen und bei, nach polizeilicher Einschätzung, besonderen Gefährdungslagen auf Grund von Eigeninitiative.

Die richterliche Sicherheitsverfügung als Grundlage eines Amtshilfeersuchens enthält Angaben zur Zielstellung, ggf. zum gewünschten Umfang der Einsatzkräfte und möglichst auch die Gründe, die die Sicherheitsverfügung aus richterlicher Sicht erforderlich machen. Richterliche Weisungen werden nicht gegeben. Die Polizei beurteilt anhand der Sicherheitsverfügung und den mitgelieferten Informationen die Gefährdungslage eigenständig und initiiert in Abstimmung mit dem Richter und der Justizwachtmeisterzentrale geeignete Maßnahmen. Im Laufe des Verfahrens nimmt die Polizei unter Beteiligung der Richter eine regelmäßige Wirkungskontrolle hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen und ggf. eine Neubeurteilung der Gefährdungslage vor.

16.

25.04.18

**Weitere Verwendung des Unibad-Geländes**

Wir fragen den Senat:

Welche langfristigen Pläne verfolgt der Senat mit dem Gelände des Unibads, wenn dieses gemäß Bäderkonzept abgerissen worden ist?

Welche Position vertritt die Universität Bremen bezüglich der weiteren Verwendung des Unibad-Geländes?

Wann ist mit Beginn beziehungsweise Abschluss der Abrissarbeiten des Unibads zu rechnen?

Marco Lübke, Susanne Grobien, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

**Zu Frage 1:**

Nach Auffassung des Senats kann das Uni-Bad mit dem angrenzenden Studio-Bad für das Universitätsprogramm in Lehre und Forschung in der bisherigen Struktur nicht nachgenutzt werden. Das ist das Ergebnis einer von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie. Die Grundfläche des Gebäudes des Uni-Bades könnte jedoch sinnvoll für ein Instituts- und Laborgebäude für die Informatik genutzt werden.

Mit dieser Nachnutzung des Flächenareals könnte die Informatik räumlich weiter arrondiert werden und das bisher in Anmietungen untergebrachte Fachgebiet „Künstliche Intelligenz“ mit den benötigten Laborflächen für die Robotik und das TZI in Eigenbestandsflächen umziehen. Hierdurch würde der Wissenschaftsschwerpunkt „Minds, Media, Machines“ mit dem Forschungsbereich und dem SFB EASE sowie dem transferorientierten TZI gestärkt und die Uni von Mietkosten entlastet werden.

**Zu Frage 2:**

Die Universität hat die unter Frage 1 beschriebene Verwendung des Unibad-Geländes vorgeschlagen.

**Zu Frage 3:**

Der Abriss des Uni-Bades kann voraussichtlich frühestens mit der Eröffnung des Neubaus des Hallenbades am Standort Horner Freibad und des Waller Westbades erfolgen und dürfte frühestens 1-2 Jahre nach Schließung des Uni-Bads beendet sein. Für die Nachnutzung des Areals für die Informatik wären weiter zunächst Machbarkeitsuntersuchungen durchzuführen. Ziel sollte sein, möglichst im Jahr 2027 ein neues Gebäude an dem Standort beziehen zu können.

17.

26.04.18

**Ermittlungen wegen Rechtsterrorismus gegen Mitglieder der Gruppierung „Nordadler“**

Wir fragen den Senat:

1. Über welche eigenen Erkenntnisse verfügen die Bremer Sicherheitsbehörden zur Gruppierung „Nordadler“, gegen die im April bundesweit und in Bremen-Blumenthal Hausdurchsuchungen der Bundesanwaltschaft durchgeführt worden sind?
2. Lässt sich der Senat über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens gegen diese Gruppierung informieren?
3. Welche Informationen oder Ermittlungsergebnisse zur Verbindung dieser Gruppierung zu anderen neonazistischen, gewaltorientierten oder rechtspopulistischen Gruppen in Bremen kann der Senat zum jetzigen Zeitpunkt nennen?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

**Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.**

Die Parlamentarische Kontrollkommission der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wurde bereits über den Sachverhalt und den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern unterrichtet. Soweit offene Erkenntnisse vorliegen ergeben sich diese aus den Erklärungen des Generalbundesanwalts. Weitergehende eigene offene Informationen liegen dem Senat nicht vor. Er lässt sich jedoch auch weiterhin über den Sachverhalt unterrichten.

## **Umbenennung des Studentenwerks Bremen**

Wir fragen den Senat:

Wann und von wem wurden die Umbenennung des Studentenwerks Bremen in Studierendenwerk erstmalig initiiert?

Wie sehen Zeit- und Kostenplanung zur Umbenennung des Studentenwerks aus?

Inwieweit wurde die Position des Studentenwerks Bremen bei der Beratung einer eventuellen Umbenennung miteinbezogen?

Susanne Grobien, Sina Dertwinkel, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

### **Zu Frage 1:**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bremen hat sich in seiner 48. Sitzung am 9. März 2015 erstmalig mit dem Thema der Umbenennung befasst und sich mehrheitlich für eine Umbenennung ausgesprochen.

### **Zu Frage 2:**

Der Verwaltungsrat hat in seiner 55. Sitzung am 8. Dezember 2016 einen Stufenplan zur Umsetzung der Umbenennung des Studentenwerks beschlossen. Um die Umbenennung entsprechend der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gestalten zu können, soll die Umsetzung laut Verwaltungsratsbeschluss in vier Phasen zeitversetzt erfolgen:  
Phase I: Umstellung nur dort, wo dies aufgrund der Digitalisierung einfach und kostengünstig umgesetzt werden kann (Briefbögen, Broschüren, Visitenkarten etc.).  
Phase II: Austausch der stationären, fest installierten Elemente an den Hochschulstandorten (Hinweisschilder, Wegführung etc.).  
Phase III: Umsetzung in den Wohnanlagen und der dortigen Informationsstellen.  
Phase IV: Austausch der Mensacard bei Neubeschaffungen. Der komplette Austausch aller ausgegebenen Mensacards wäre mit zu hohen Kosten verbunden.  
Nach Änderung des Studentenwerksgesetzes kann mit Phase I begonnen werden, der Abschluss durch Phase IV ist für das Frühjahr 2020 vorgesehen. Zurzeit wird geprüft, ob die vorhandenen Mensacards schon vorab durch Klebestreifen den neuen Namenszug erhalten können, ohne ihre Funktionalität zu verlieren.

### **Zu Frage 3:**

Wie bereits erläutert, ist das Studentenwerk selbst in dieser Frage initiativ tätig geworden.

## **Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz und seine Auswirkungen auf Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das zum 1. März 2018 auf Bundesebene in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in seinen Auswirkungen für bremische Bildungs- und Kulturinstitutionen?
2. Wie beurteilt der Senat insbesondere die im Gesetz enthaltene Schrankenregelung, wonach für Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Schulen und Hochschulen) grundsätzlich maximal 15 Prozent eines urheberrechtlich geschützten Werkes (etwa eines Presseerzeugnisses) genutzt werden dürfen?
3. Wie gedenkt der Senat, die unter 2. angesprochene Regelung den bremischen Schulen und Hochschulen zu kommunizieren und auf etwaige Rückmeldungen von dort hinsichtlich der Praktikabilität dieser Gesetzesregelung zu reagieren?

Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

### **Zu Frage 1:**

Der Senat bewertet das Gesetz im Wesentlichen positiv. Mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) wurden erstmals klare Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften in Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen getroffen. Es wurde eine übersichtliche Ordnung nach Nutzergruppen vorgenommen. Unbestimmte Rechtsbegriffe wurden konkretisiert. Zwischen analoger und digitaler Nutzung wird nicht unterschieden, auch das ist zu begrüßen. In der Frage der Einzelerfassung und des Vorrangs der Verlagsangebote erfüllt das Gesetz die jahrelangen Forderungen der Wissenschaftsseite und spricht sich eindeutig für eine Pauschalvergütung und die unbedingte Geltung der Schranken aus.

Eine negative Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht darin, dass die Nutzung auf Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften eingeschränkt und die sog. Publikumszeitungen und –zeitschriften komplett ausgenommen wurden.

Da sich die gesetzlichen Regelungen ansonsten materiell eng an der BGH-Rechtsprechung und den bisher zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Gesamtverträgen orientieren, haben die gesetzlichen Regelungen inhaltlich auf die Praxis in Hochschulen, Schulen, Bibliotheken, der Bremer Volkshochschule, Museen und Archiven eher geringe Auswirkungen.

### **Zu Frage 2:**

Der Senat begrüßt, dass der Umfang der zu nutzenden Werke zumindest auf 15 % hochgesetzt wurde. Dies stellt eine Erweiterung gegenüber den bisher zulässigen 12,5 % in den Hochschulen bzw. – je nach Nutzungsart – 10 % oder 12 % in den Schulen dar und schafft diesbezüglich Rechtssicherheit für die Nutzer.

### **Zu Frage 3:**

Die Hochschulen wurden darüber informiert, dass die Weiternutzung der digitalen Semesterapparate über den 30.09.2017 möglich ist und das neue Gesetz zum 01.03.2018 in Kraft tritt.

Da die Gesamtverträge und Vereinbarungen derzeit entweder noch gelten oder Übergangsregelungen geschlossen wurden, die der bisherigen Rechtslage und Praxis entsprechen, wurden die Schulen in Bremen bisher nicht gesondert informiert.

Gleiches gilt für die Stadtbibliothek, die Bremer Volkshochschule, das Staatsarchiv und die Museen.

Da die neuen Regelungen zunächst auf fünf Jahre befristet verabschiedet wurden, werden sie nach vier Jahren evaluiert. In die Evaluation werden die Rückmeldungen aus der Praxis u.a. durch die KMK eingebracht.

20.

14.05.18

### **Insektenmonitoring in Bremen**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Einführung eines bundesweiten Insektenmonitorings, um die Entwicklung von Insektenbeständen besser einschätzen zu können?
2. Unterstützt der Senat ein solches Monitoring durch entsprechende Maßnahmen in Bremen?

Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

### **Zu Frage 1:**

Der Senat befürwortet die Einführung eines bundesweiten Insektenmonitorings nach abgestimmter Methodik. Nur dadurch kann letztlich die Entwicklung von Insektenpopulationen dokumentiert und bewertet werden.

### **Zu Frage 2:**

Die Methodik für ein bundesweites Insektenmonitoring wird derzeit federführend vom Bundesamt für Naturschutz erarbeitet. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Fachbehörden der anderen Bundesländer sind daran beteiligt. Erst nach Vorliegen der

Methodik und der Auswahl der Probeflächen kann entschieden werden, inwieweit sich Bremen daran beteiligt.

Bereits seit 2004 werden im Land Bremen die Bestände einzelner Insektenarten im Rahmen des Integrierten Erfassungsprogramms nach einheitlicher Methodik kartiert. Außerdem liegen Kartierungen aus früheren Jahren vor, die entweder durch das Umweltressort beauftragt wurden oder ehrenamtlich von Entomologen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen erstellt wurden.

21.

15.05.18

### **Wann bekennt sich der Senat endlich zur Neonatologie in Bremerhaven?**

Wir fragen den Senat:

Welche Bedeutung misst der Senat der durch den privaten Klinikbetreiber AMEOS betriebenen Neonatologie am Standort des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide zu?

Welche Folgen erwartet der Senat für die Versorgung Bremerhavens und des umliegenden Landkreises bei einer möglichen Schließung der Station?

Besteht nach Ansicht des Senats die rechtliche Möglichkeit den Klinikbetreiber finanziell zu entlasten und welche Summe hält der Senat dementsprechend für angemessen?

Sina Dertwinkel, Rainer Bensch, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

#### **Zu Frage 1:**

In der Stadt Bremerhaven soll auch in Zukunft ein Perinatalzentrum für die neonatologische Versorgung von Früh- und Reifgeborenen nach Level 2 vorgehalten werden. Das Versorgungsangebot leistet einen wichtigen Beitrag für die gesundheitliche Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem spezialisierten Behandlungsbedarf – sowohl für die Bevölkerung in Bremerhaven als auch die Bevölkerung im niedersächsischen Umland. Für schwangere Frauen mit besonderen Risikokonstellationen (z. B. Frühgeborene mit einem sehr niedrigen Geburtsgewicht, Neugeborene mit angeborenen Fehlbildungen sowie Mehrlingsgeburten) wie auch für schwangere Frauen ohne spezifische Risiken ist das Perinatalzentrum ein wichtiger Faktor, um sich für eine Geburt in der Stadt Bremerhaven zu entscheiden.

#### **Zu Frage 2:**

Versorgungsverträge können ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten durch ein Krankenhaus gekündigt werden. Eine kurzfristige Aufkündigung von Versorgungsaufträgen ist rechtlich somit nicht möglich. Da das Krankenhaus innerhalb des Übergangszeitraums von 12 Monaten seinem Versorgungsauftrag in unveränderter Form nachzukommen hat, sind kurzfristig keine negativen Folgen für die Versorgung der Bevölkerung zu erwarten. Bei Rückgabe des Versorgungsauftrages würde die zuständige Landesbehörde in Kooperation mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven die neonatologische/pädiatrische Versorgung in Bremerhaven umgehend neu regeln, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung dauerhaft zu gewährleisten. Insgesamt ist damit nicht zu erwarten, dass es im Falle einer Schließung der Station zu versorgungsspezifischen Engpässen für die Bevölkerung kommt.

**Zu Frage 3:**

Dem Klinikbetreiber stehen grundsätzlich die investiven Fördermöglichkeiten nach dem Bremischen Krankenhausgesetz offen. Die Förderung erfolgt durch feste jährliche Beträge, die in Abhängigkeit des Gesamtvolumens an Fördermitteln nach festgelegten Kriterien auf die Krankenhäuser im Lande Bremen verteilt werden. Darüber hinausgehende rechtliche Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung von Krankenhäusern durch die zuständige Landesbehörde bestehen nicht oder sind primäre Aufgabe der Selbstverwaltungspartner (beispielsweise Sicherstellungszuschläge). Die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Verstetigung des Krankenhausstrukturfonds ab 2019 stellt perspektivisch jedoch eine Möglichkeit dar, die Weiterentwicklung der neonatologischen Versorgungsstrukturen in Bremerhaven finanziell zu unterstützen.